

Gemeinde Neunkirchen-Bebauungsplan Nr 28 „Anbindung Nord zum Baugebiet Rassberg“

M. 1 : 500

Festsetzungen aufgrund von § 9 (1) und (5) BBauG vom 23.6.1960

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung mit Straßenbegleitgrün laut Begleitplan
- Straßenbegrenzungslinie
- nicht überbaubare Flächen

Breitewiese

Vorm Hafenhain

Rassberg

Gemarkung Salchendorf

Rassberg

Fl. 5

Gemeinde Neunkirchen
Bebauungsplan Nr. 28
„Anbindung Nord zum
Baugebiet Rassberg“

M. 1 : 500

Anlage 3 zur
Niederschrift
Rat 28.2.77

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planauferfertigung in allen Festsetzungen mit dem am vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beitrittsbeschluß vom geändert.

Neunkirchen, den
Der Gemeindevorstand

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvordnung vom 19.1.1965

Siegen, den 1.3.1977



Kreis Siegen
Der Obervermessungs-
Kataster- u. Vermessungsamt
Kreisvermessungsamt

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 10.6.1976 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 5.1.1977

Der Gemeindevorstand

Stp

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 28.2.1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Neunkirchen, den 28.2.1977

Bürgermeister

Stp

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 10.1.1977 bis 12.2.1977 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich aus-
gelegt.

Neunkirchen, den 10.2.1977

Der Gemeindevorstand

Stp